

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB- Gesetz)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 107 und § 121 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), wird als neuer Erlass publiziert.

1 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und eine qualitativ gute externe Kinderbetreuung zu fördern.

Die Zweckbestimmung zur Erleichterung von Familie und Beruf entspricht dem geltenden Gesetz. Sie wird ergänzt durch eine Bestimmung zur Förderung einer qualitativ guten externen Kinderbetreuung. Die Förderung erfolgt durch eine Subventionierung der Kinderbetreuung, welche die Vollkosten der Angebote berücksichtigt, sowie durch Aus- und Weiterbildungsbeiträge und Beiträge an die Qualitätsentwicklung.

²⁾ Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe sowie die finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden.

Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung definiert. Neu beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung des FEB-Angebots. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden werden Eckwerte festgelegt. Diese Eckwerte sind nicht allgemein verbindlich, jedoch notwendige Bedingung für den Erhalt des Kantonsbeitrags.

¹⁾ SGS 100

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bildungsgesetzes²⁾ zu den Tagesstrukturen im Schulbereich.

Im Bildungsgesetz wird neu die Führung von Tagesstrukturen im Schulbereich, u.a. von Tagesschulen, geregelt. Die entsprechenden Vorgaben gehen diesem Gesetz vor.

⁴ Die Gemeinden orientieren sich bei Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Als Grundsatz wird hier festgehalten, dass die heutige Finanzierungslogik der Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Gemeindeebene beibehalten wird.

⁵ Der Kanton orientiert sich bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind.

Der Kanton orientiert sich bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

Bst. a: Begrifflich werden die «Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung», wie sie im vorliegenden Gesetz verstanden werden, gegenüber der bisherigen Formulierung im geltenden Gesetz vom 21. Mai 2015 präzisiert und differenziert. Unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Ausnahmen können nur die hier aufgeführten Betreuungsformen bzw. Arten von Einrichtungen für FEB-Beiträge durch die öffentliche Hand geltend gemacht werden. Die Bewilligungen des Kantons richten sich wie bisher grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen («Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO); SR 211.222.338). Bst. b: Tagesstrukturen im Schulbereich umfassen 1. schulergänzende Tagesstrukturen (SET) und 2. Tagesschulen. Diese werden im Bildungsgesetz näher geregelt. Mit «Ferienbetreuung» sind ergänzende Angebote der Tagesstrukturen im Schulbereich während den Schulferien gemeint. Diese können von derselben Institution angeboten werden oder mittels Vereinbarung mit einem Drittanbieter gewährleistet werden. Nicht gemeint sind Urlaubsangebote für Kinder wie beispielsweise Feriencamps, die auf dem freien Markt angeboten werden. Bst. c: Grundsätzlich müssen Tagesfamilien wie bisher einer Tagesfamilienorganisation angehören, um als Angebote familienergänzender Kinderbetreuung anerkannt zu werden. Ausnahmen sollen neu möglich sein und werden in Absatz 2 geregelt. Bst. d: Die Wahlfreiheit des Betreuungsortes ist ein Grundprinzip, das der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten zugrunde liegen soll. Die Anerkennung von ausserkantonalen Angeboten gewährleistet diese Wahlfreiheit auch über Kantongrenzen hinweg.

- a. vom Kanton bewilligte Kindertagesstätten;
- b. vom Kanton bewilligte Angebote von Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe, inklusive deren Ferienbetreuung;
- c. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 8 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- d. ausserkantonale Angebote gemäss Bst. a und c, die entsprechend den Vorgaben ihres Standortkantons bewilligt beziehungsweise anerkannt sind.

² Die Gemeinden können zusätzlich als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung anerkennen:

Bst. a: Da nicht (mehr) in allen Gemeinden die Möglichkeit besteht, sich einer anerkannten Tagesfamilienorganisation anzuschliessen, wird neu die Grundlage für die Gemeinden geschaffen, in begründeten Ausnahmefällen selbstständige Tagesfamilien ohne Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation als FEB-Angebot anzuerkennen. Einerseits zur Sicherstellung einer Mindestqualität und andererseits um einer Organisation angehörende Tagesfamilien gegenüber den selbstständigen Tagesfamilien nicht zu benachteiligen, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Die Gemeinde ist dafür zuständig, das Verfahren festzulegen und zu prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind. Bst. a ziff. 1: Diese Bedingung stützt sich auf die bundesrechtlichen Bestimmungen. Bst. a ziff. 2: Diese Bedingung dient der Qualitätssicherung. Mit der Ausbildung zur Betreuung von Tageskindern ist der Kurs «Tageseltern Grundbildung» des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) gemeint (Stand 2025). Bst. b: Für die Sicherung der Bedarfsdeckung können die Gemeinden wie bisher auch nicht vom Kanton bewilligte oder anerkannte Betreuungsangebote anerkennen. Dies stellt sicher, dass der Bedarf vor Ort einfacher gedeckt werden kann. Die Anerkennung durch die Gemeinde berechtigt nicht zum Erhalt des Kantonsbeitrags.

- a. Tagesfamilien, welche sich nicht einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 8 anschliessen können, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1. die Tagesfamilie ist entsprechend den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen³⁾ bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet und wird von dieser jährlich besucht (Aufsicht);
 - 2. die Tagesfamilie hat eine Ausbildung zur Betreuung von Tageskindern abgeschlossen;
- b. weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote periodisch überprüft werden und allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

¹ Das maximale massgebende Einkommen im Sinne dieses Gesetzes setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuerveranlagung sowie einem Anteil des steuerbaren Vermögens, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

³⁾ SR 211.222.338

Das maximale massgebende Einkommen dient als maximale Berechnungsgrundlage für die Höhe von Gemeindebeiträgen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies soll ein Minimum an Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden ermöglichen, ihnen aber gleichzeitig genug Flexibilität geben, um ggf. eigene Anpassungen am massgebenden Einkommen vornehmen zu können. Das Ge-setz regelt nur das maximale massgebende Einkommen. Die Gemeinden sind frei, zugunsten der Erziehungsberechtigten davon abzuweichen, d.h. zusätzliche Abzüge vorzusehen und so die Höhe der FEB-Subventionen zugunsten der Erziehungsberechtigten anzupassen. Hingegen ist es nicht möglich, ein höheres massgebendes Einkommen zu definieren, weil dies aufgrund der einkommensabhängigen Ausgestaltung zu tieferen Gemeindesubventionen führen würde. Das hier definierte massgebende Einkommen dient gleichzeitig als Berechnungsgrundlage für weitere Eckwerte in der Ausgestaltung der FEB-Subventionen, wenn Gemeinden auf den kantonalen Sockelbeitrag zugreifen wollen (siehe § 10 Abs. 2 und § 11). In der Verordnung soll festgehalten werden, dass grundsätzlich die letzte definitive Steuerveranlagung als Berechnungsgrundlage gilt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor (beispielsweise bei Zuzügern) oder hat sich die finanzielle Situation einer Familie gravierend (>10% Änderungen im Einkommen) geändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln. Für die genaue Definition des massgebenden Einkommens in der Verordnung wird insbesondere folgende Definition geprüft: Steuerbares Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuerveranlagung, zuzüglich Mieteinnahmen durch Fremdvermietung von Wohneigentum (Ziffern 405, 410, 440 und 450) sowie 20% des steuerbaren Vermögens. Weitere Abzüge können bspw. Kinderpauschalen, Abzüge für Ein-Eltern-Familien oder Unterhaltszahlungen sein, wobei es den Gemeinden freisteht, diese in eigenem Ermessen zu definieren.

² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn reduziert um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen wird auf die bewährte Definition aus dem FEB-Musterreglement für Gemeinden zurückgegriffen. Dieses kommt bereits in mehreren Gemeinden zur Anwendung.

³ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

Auch für die Definition des massgebenden Einkommens wird auf die bewährte Definition aus dem FEB-Musterreglement zurückgegriffen.

⁴ Lebt die gesuchstellende erziehungsberechtigte Person oder leben die gesuchstellenden erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, in einer gefestigten Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

Es wird erläutert, dass das Einkommen von Partnerin oder Partner der gesuchstellenden erziehungsberechtigten Person ebenfalls in die Berechnung einfließt, insbesondere, wenn dieses in einer separaten Steuererklärung erfasst wird. Als Partnerin oder Partner zählt dabei nur, wer in gefestigter Lebensgemeinschaft (aktuell mindestens zwei Jahre im selben Haushalt lebend) oder eingetragener Partnerschaft lebt. Kurzzeitige oder ungefestigte Partnerschaften (d.h. solche Personen, die seit weniger als zwei Jahren in einem Haushalt leben) werden nicht berücksichtigt. Im Trennungsfall von verheirateten Eltern werden vor der rechtskräftigen Scheidung und damit einhergehend der Regelung von Unterhaltsansprüchen, beide Einkommen zur Berechnung herangezogen, solange ein gemeinsamer Haushalt besteht. Wie beider Handhabung der Steuerverwaltung wird bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushalts nur noch das Einkommen desjenigen Ehepartners angerechnet, bei dem die Kinder wohnen, bis der Unterhalt festgelegt worden ist.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

⁶ Die Gemeinden können das für die Berechnung ihrer Beiträge massgebende Einkommen abweichend berechnen, indem sie über die kantonal vorgesehnen Abzüge hinaus weitere Abzüge vorsehen.

Der Kanton definiert auf Verordnungsstufe, welche weiteren Einkünfte und welche Abzüge für das massgebende Einkommen relevant sind. Die Gemeinden können darüber hinaus weitere Abzüge vom massgebenden Einkommen vorsehen, d.h. sie können die Erziehungsberechtigten besserstellen. Hingegen können die Gemeinden keine weiteren Einkünfte an das massgebende Einkommen anrechnen, da dies die Erziehungsberechtigten schlechter stellen würde. (vgl. Kommentar zu Abs. 1).

§ 4 Modellkosten

¹ Der Regierungsrat legt mittels Verordnung Modellkosten für die Angebote gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a fest. Ausgenommen sind Angebote an Tagesschulen.

Es werden Modellkosten für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen festgelegt. Für Tagesschulen gibt es keine Modellkosten. Dies, weil die Kostenkalkulation hier stark von den örtlichen Begebenheiten und dem gewählten Tagesschulmodell abhängt und daher zu stark variieren kann. An Stelle der Modellkosten soll bei Tagesschulen jeweils auf die konkrete Kalkulationsgrundlage abgestellt werden. Für weitere Angebote, die von den Gemeinden nach eigenem Ermessen gemäss § 2 Abs. 2 Bst. b anerkannt werden, gibt es keine Modellkosten.

² Die Modellkosten dienen als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an die Erziehungsberechtigten. Liegen die Tarife des Betreuungsangebots unter den Modellkosten, dienen die in Rechnung gestellten Kosten als Grundlage.

Sinn und Zweck der Modellkosten besteht darin, eine einheitliche Berechnungsgrundlage für FEB-Beiträge von Kanton und Gemeinden zu definieren. Dies ist nötig, um den kantonalen Sockelbeitrag von 25% genau zu ermitteln. Da für die Gemeindebeiträge insbesondere bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 gilt, dass diese nach Abzug des Kantonsbeitrags 70% der Vollkosten abdecken sollen (vgl. § 10 Abs. 2 Bst. a.), ist hier eine einheitliche Berechnungsgrundlage nötig. Sie muss deshalb sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton gelten.

³ Die Modellkosten bilden die Vollkosten der Angebote ab.

Damit die FEB-Angebote existenzsichernde Tarife anwenden können und die Kostenlast der Erziehungsberechtigten bei den Beiträgen der öffentlichen Hand adäquat berücksichtigt wird, ist es zentral, dass die Modellkosten auf einer Vollkostenrechnung basieren.

⁴ Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten, Betriebskosten, Sachkosten, Mietkosten und, sofern nicht anders in der Verordnung vorgesehen, Verpflegung.

Dieser Absatz beschreibt die Elemente, aus denen sich die Modellkosten zusammensetzen. Sie basieren auf betriebswirtschaftlichen Kostenmodellen. Bei den Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen im Schulbereich ist die Verpflegung Bestandteil der Modellkosten. Da die Verpflegung bei den Tagesfamilien üblicherweise separat berechnet und im Vergleich zu den anderen Betreuungsformen weniger beansprucht wird, ist sie bei dieser Betreuungsform kein Bestandteil der Modellkosten.

⁵ Der Regierungsrat legt die Modellkosten periodisch, mindestens alle 4 Jahre, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Gemeinden und der Leistungserbringenden in der Verordnung fest. Dabei orientiert er sich an den regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie an den Preis- und Lohnentwicklungen der für die familienergänzende Kinderbetreuung kostenrelevanten Faktoren.

Da die Modellkosten direkte Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben und gleichzeitig tragfähige Betreuungstarife durch die FEB-Angebote ermöglichen sollen, müssen Gemeinden und Leistungs-erbringende (die FEB-Angebote) in eventuelle Anpassungsprozesse einbezogen werden.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Beiträge des Kantons und der Gemeinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes betreut wird.

Der kantonale Sockelbeitrag wird nur dann ausbezahlt, wenn Erziehungsberechtigte ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die über eine Bewilligung oder Anerkennung von der zuständigen Behörde verfügt (bzw. im Falle von selbstständigen Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a zumindest von der zuständigen Behörde beaufsichtigt werden und gewisse Grundanforderungen erfüllen). Auf diese Weise wird eine Mindestqualität in der subventionierten Kinderbetreuung sichergestellt, was auch der frühen Förderung dient. Eine Einschränkung auf Betreuungsangebote innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ist bewusst nicht vorgesehen, um die Erziehungsberechtigten in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht unnötig einzuschränken.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

Als Anknüpfungspunkt wird dieselbe Umschreibung wie in § 66 Bildungsgesetz (SGS 640) beigezogen. Damit ist es bspw. auch möglich, dass Pflegeeltern von Kindern in einer Pflegefamilie anspruchsberechtigt sind.

³ Wenn nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Kanton wohnhaft ist, muss das Kind den Wohnsitz im Kanton haben.

Durch diese Einschränkung sollen Doppelbezüge von Subventionen in unterschiedlichen Kantonen oder im Ausland vermieden werden. Für Kinder, die in einem anderen Kanton oder einem anderen Land gemeldet sind, besteht kein Anspruch auf FEB-Beiträge des Kantons Basel-Landschaft.

⁴ Ab Schuleintritt besteht der Anspruch, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, grundsätzlich nur für Angebote in der Wohngemeinde oder am Schulort, bei schulergänzenden Tagesstrukturen nur am Schulort. Vorbehalten bleiben § 23 und § 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002⁴⁾. Ausnahmen regelt die Verordnung.

Ab Schuleintritt besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf freie Wahl des Ortes, an welchem das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr gehen die Bestimmungen gemäss §§ 23 und 26 Bildungsgesetz vor, wonach die Schule in der Regel in der Wohngemeinde besucht wird. Allerdings kann sich der Schulort gemäss Bildungsgesetz vom Wohnort unterscheiden, bspw. bei Kreisschulen, Integrativer Sonderschulung (InSo) in einer anderen Gemeinde oder (disziplinarischer) Versetzung an eine Schule in einer anderen Gemeinde. Deshalb wird der Schulort dem Wohnort gleichgestellt. Wenn jedoch weder am Schul- noch am Wohnort ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht, kann diese auch an einem anderen Ort bezogen werden. Je nach Umfang dieser Betreuung kann daraus ein Anspruch auf Beschulung am Tagesaufenthaltsort gemäss den §§ 23 und 26 Bildungsgesetz (SGS 640) entstehen. Dieser Anspruch kann auch bei unentgeltlicher Betreuung durch familiennahe Personen entstehen. Diesfalls ist er unabhängig davon, ob am Schul- oder Wohnort ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht. Bei schulergänzenden Tagesstrukturen besteht der Anspruch nur am Schulort, da diese Angebote in der Regel auf die Schule abgestimmt sind.

§ 6 Zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge bei Kindern vor Schuleintritt

¹ Der Anspruch auf einen Bezug von Beiträgen für Kinder vor dem Schuleintritt besteht nur, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Die Voraussetzungen gemäss § 6 gelten nur für Beiträge an die Betreuungskosten für Kinder im Frühbereich (vor Schuleintritt). Diese Voraussetzungen sind bereits im aktuellen FEB-Musterreglement für Gemeinden festgehalten. Keine Vorgaben gelten für Kinder ab Schuleintritt, unabhängig davon, wo sie betreut werden. Ab Schuleintritt kann keine sinnvolle Abhängigkeit vom Erwerbspensum mehr hergestellt werden, da die Kinder entsprechend ihrem Schulverlauf (Unterricht in Blockzeiten am Vormittag und unterschiedliche Unterrichtszeiten am Nachmittag) zu unterschiedlichen Zeiten die Schule besuchen. Bst. a: Das Ziel von FEB-Beiträgen durch die öffentliche Hand ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Erwerbstätigkeit ist daher eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt von FEB-Beiträgen. Bst. b: Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung verbessert nachweislich die Chancen auf eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Für Erziehungsberechtigte mit Betreuungspflichten ist der Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung eine notwendige Voraussetzung, um eine solche Ausbildung überhaupt absolvieren zu können. Eine finanzielle Unterstützung der Betreuung während dieser Qualifizierungsphase ist somit eine gezielte arbeitsmarktpolitische Investition, die langfristige Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung verhindert und die Eigenständigkeit der betroffenen Personen stärkt. Bst. c: Auch Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit von Personen wiederherzustellen oder zu erhöhen. Bst. d: Erziehungsberechtigte, welche Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung haben, stehen dem Arbeitsmarkt weniger eingeschränkt zur Verfügung, was eine Grundvoraussetzung für viele Vermittlungsaktivitäten der RAVs (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) ist. Ohne gesicherte Betreuung sind kurzfristige Arbeitseinsätze oder Bewerbungsgespräche nur schwer oder gar nicht wahrnehmbar. Viele arbeitsmarktlche Massnahmen (z. B. Weiterbildungen, Praktika, Bewerbungskurse) setzen regelmässige Teilnahme voraus, was ohne verlässliche Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist. Eine Entlastung bei der Betreuung schafft den Raum, sich aktiv und intensiv um die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu bemühen. Bst. e: Familien in psychosozial belastenden Lebenslagen (z. B. durch Krankheit, Behinderungen, Überforderung, Gewalt, Isolation oder psychische Probleme eines Elternteils) benötigen häufig gezielte Entlastung, um ihre Erziehungsfunktion wahrnehmen und das Kindeswohl gewährleisten zu können. Eine familienergänzende Kinderbetreuung kann in solchen Fällen zur Stabilisierung der Familiensituation, zur Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit und zur Förderung des Kindes in einem verlässlichen, entwicklungsfördernden Umfeld beitragen. Durch Betreuung in einer professionellen Umgebung wird das Risiko von Vernachlässigung, Isolation oder Überforderung im häuslichen Umfeld gesenkt. Mit dieser Bestimmung erhalten die Sozialdienste und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Möglichkeit, im Sinne des Kinderschutzes unterstützende Betreuung im FEB-Bereich zugänglich zu machen.

- a. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach.
- b. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.

- c. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung.
- d. Die Erziehungsberechtigten beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- e. Es liegt eine soziale Indikation des Sozialdiensts der Wohngemeinde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor.

² Der Regierungsrat kann einen Mindestbeschäftigtegrad festlegen.

Der genaue Wert wird in der Verordnung festgelegt. Aktuell werden in vielen Gemeindereglementen Mindestarbeitspensen von 20% für Ein-Eltern-Haushalte und 120% für Zwei-Eltern-Haushalte angerechnet. Auch das FEB-Musterreglement für Gemeinden schlägt diesen Wert vor, was den Vorteil hätte, dass bei einem beträchtlichen Anteil der Gemeinden wenig Anpassungsbedarf entstehen dürfte. Es wird geprüft, ob dieser Wert übernommen werden soll.

³ Der Anspruch auf Beiträge besteht nur in dem zeitlichen Umfang, wie eine Betreuung des Kindes aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. a–d gerechtfertigt ist. Nachgewiesene Zeitaufwände insbesondere für Arbeitswege und organisatorische Unvereinbarkeiten mit dem Betreuungsangebot können zusätzlich mit bis zu einem 10%-Pensum berücksichtigt werden. Bei einem Anspruch gemäß Abs. 1 Bst. e bestimmt sich der zeitliche Umfang anhand der Indikation beziehungsweise der Verfügung.

Durch diese Regelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Erziehungsberechtigte auch Zeit für den Arbeitsweg bzw. den Weg zur Betreuungseinrichtung benötigen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, den Umfang des zusätzlichen Anspruchs festzulegen.

⁴ Die Gemeinden können vorsehen, dass auch eine Empfehlung der jeweils zuständigen Stelle zum Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes zum Bezug von Beiträgen berechtigen kann. Der Anspruch besteht in diesem Fall im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

Die Gemeinden sind frei sich zu entscheiden, ob sie basierend auf dem Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) ein Sprachförderobligatorium einführen oder nicht. Genauso soll es ihnen freigestellt sein zu bestimmen, ob sie außerhalb eines solchen Obligatoriums den Zugang zur frühen Sprachförderung im Rahmen der vorschulischen familiengänzenden Kinderbetreuung erleichtern möchten. Zum Tragen kommt eine solche Ermöglichung dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der beruflichen Tätigkeit keinen Anspruch auf Beiträge geltend machen können.

⁵ Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls von den Anspruchsvoraussetzungen abweichen und weitergehende Anspruchsberechtigungen vorsehen.

Mit diesem Absatz sollen Abweichungen von den bestehenden Regelungen in Einzelfällen ermöglicht werden. Da die Zielgruppe anspruchsberechtigter Personen für Gemeinde- und Kantonsbeiträge übereinstimmt, gilt diese Entscheidung auch für Kantonsbeiträge. Entscheidet eine Gemeinde, wegen eines persönlichen Härtefalls Beiträge zu entrichten, berechtigt dies auch zum Erhalt des Kantonsbeitrags.

2 Bewilligung und Aufsicht durch den Kanton

§ 7 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Bewilligung von sowie die Aufsicht über Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁵⁾, dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe⁶⁾ sowie der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen⁷⁾.

Die Bewilligung von und Aufsicht über Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen wird weiterhin durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen.

² Die Bewilligung von sowie die Aufsicht über Tagesschulen richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung⁸⁾.

Die Bewilligung von und Aufsicht über Tagesschulen wird künftig vom Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen.

³ Die Aufsicht über die Tagesfamilien richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁹⁾.

Die Aufsicht über die Tagesfamilien wird weiterhin durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrgenommen.

§ 8 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen ist wie bisher das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zuständig.

5) SR 211.222.338

6) SGS 850

7) SGS 850.14

8) SGS 640

9) SR 211.222.338

² Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Bst. a: Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung der bisherigen Regelung. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. Bst. b: Auch hier wird die bisherige Regelung präzisiert, die bundesrechtliche Bestimmung der Meldepflicht an die zuständige Behörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) wird konkret genannt. Dies dient auch der Sicherung, dass die Behörde die Leumundsprüfung der Tagesfamilien wahrnehmen kann, welche in den bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt ist. Bst. c: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 2 Bst. b. Bst. d: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 2 Bst. c.

- a. Sie klärt die Eignung von Tagesfamilien ab, bevor sie Kinder zur Betreuung an die Tagesfamilie vermittelt.
- b. Sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Meldepflicht gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllen.
- c. Sie verpflichtet die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung.
- d. Sie berät die angeschlossenen Tagesfamilien.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 3.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

3 Gemeindebeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

§ 9 Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten

¹ Die Gemeinde stellt das Betreuungsangebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung).

Es ist Aufgabe der Gemeinden, den Zugang zu Betreuungsplätzen zu ermöglichen, indem diese bezahlbar werden, d.h. die Kosten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen. Grundsätzlich tun sie dies im Rahmen einer Subjektfinanzierung. Die bisherige Pflicht für die Gemeinden, Erhebungen zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung durchzuführen, entfällt, da sich die Umsetzung als insgesamt nicht effizient erwiesen hat. Da mittlerweile auch deutlich mehr Angebote und Betreuungsplätze zur Verfügung stehen als vor 10 Jahren, hat sich die Ausgangslage geändert. Die Gemeinden können weiterhin den Bedarf erheben, wenn sie dies möchten, auf eine gesetzliche Regelung soll im FEB-Bereich jedoch verzichtet werden. Die Pflicht, mindestens alle drei Jahre den Bedarf nach Verpflegung über die Mittagszeit an der Schule zu erheben, wird wie bisher im Bildungsgesetz geregelt. Dort macht die Bedarfserhebung weiterhin Sinn.

² Sie kann darüber hinaus eigene Angebote oder Angebote Dritter mit Beiträgen unterstützen (Objektfinanzierung).

Obwohl die grundsätzliche Ausrichtung für FEB-Beiträge einer Subjektfinanzierung folgen soll, wird den Gemeinden mit diesem Absatz die Möglichkeit eingeräumt, ergänzend zu Absatz 1 auch Objektfinanzierungen vorzusehen, also Angebote mit direkten Beiträgen zu unterstützen.

§ 10 Eckwerte der Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden legen ihre Beiträge an die Erziehungsberechtigten fest. Sie sind grundsätzlich frei in der Ausgestaltung dieser Beiträge.

Die Gemeinden halten bei der Ausgestaltung ihrer FEB-Beiträge bestimmte Vorgaben, so genannte Eckwerte, ein, die in diesem Paragraphen genauer definiert werden. Halten sie diese nicht ein, wird der kantonale Sockelbeitrag nicht an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Die Eckwerte stellen sicher, dass Gemeindebeiträge so gestaltet werden können, dass es zu keinen Schwelleneffekten beim Austritt aus der Sozialhilfe und zu keinen negativen Erwerbsanreizen kommt. Gleichzeitig soll die Gemeindeautonomie grösstmögliche Berücksichtigung finden. Daher werden mit den Eckwerten nur die untere und obere Subventionsgrenze sowie die Berechnungsgrundlagen in Form von massgebendem Einkommen und Modellkosten definiert.

² Für den Zugang der Erziehungsberechtigten zu den Kantonsbeiträgen gemäss § 11 müssen sich die Gemeinden an folgende Eckwerte halten:

Siehe Kommentar zu Abs. 1. Bst. a: Mit der Regelung, dass Gemeinden bis zu einem Haushaltseinkommen einer Standard-Modellfamilie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) von CHF 45'000 70% der FEB-Kosten übernehmen sollen, wird sichergestellt, dass es beim Ausstieg aus der Sozialhilfe zu keinen Schwelleneffekten kommt. Zusammen mit dem Kantonsbeitrag von 25% bleiben den Erziehungsberechtigten so insgesamt 5% Kosten, die sie selber tragen müssen. Dies entspricht einem in der Fachwelt anerkannten sinnvollen Eigenanteil. Bst. b: Ein Ziel, das mit der Erarbeitung eines revidierten FEB-Gesetzes verbunden ist, ist der vollständige Einbezug des Mittelstandes in FEB-Subventionen durch die öffentliche Hand. Der Mittelstand umfasst Haushalte mit einem Bruttoeinkommen von CHF 156'000 bei vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder). Der Verlauf und die Höhe der Subventionskurve zwischen dieser oberen und der unteren Subventionsgrenze bei einem Einkommen von CHF 45'000 bleibt im Sinne eines Zugeständnisses an die Gemeindeautonomie den Gemeinden überlassen. Bst. c: Die einheitliche Berechnungsgrundlage für Kantons- und Gemeindebeiträge ist notwendig, um die Eckwerte, die in den Bst. a. und b. definiert sind, einzuhalten bzw. überprüfen zu können.

- a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70 % der Modellkosten.
 - b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet.
 - c. Die Gemeinden berechnen ihre Beiträge auf der Grundlage des massgebenden Einkommens und der Modellkosten.
- ³ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Dritten an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert, sofern die Summe aller Beiträge 95 % der Modellkosten übersteigt.

Die Abziehbarkeit von allfälligen Beiträgen von Dritten an familienergänzende Kinderbetreuung stellt sicher, dass es zu keiner Überfinanzierung kommt. Dies wäre der Fall, wenn Eltern durch kumulative Subventionen Anrecht auf mehr als 100% Subventionen der FEB-Kosten hätten. Ob hier eine allfällige künftige «Betreuungszulage» (analog Familienzulagen) abgezogen werden muss, falls auf Bundesebene eine solche gesetzliche Bestimmung beschlossen wird, muss im Moment offenbleiben, bis die genauen Mechanismen auf Bundesebene klar sind.

4 Kantonsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

4.1 Allgemeines

§ 11 Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten

- ¹ Der Kanton richtet den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Betreuungskosten in der Höhe von 25 % der Modellkosten gemäss § 4 aus.

Der kantonale Sockelbeitrag basiert auf den Berechnungsgrundlagen von Modellkosten und richtet sich an die anspruchsberechtigte Zielgruppe. Er steht grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Basel-Landschaft unabhängig von ihrem Einkommen zu. So sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Standortattraktivität für ausgebildete Fach- und Arbeitskräfte verbessert werden. In der Verordnung wird näher geregelt, welche Direktion für die Verwaltung des kantonalen Beitrags zuständig sein wird.

- ² Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur für Erziehungsberechtigte, die Wohnsitz in einer Gemeinde haben, welche die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt.

Ausschlaggebend für den Anspruch auf einen kantonalen Beitrag an die FEB-Kosten ist, dass die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt.

4.2 Weitere Beiträge des Kantons

§ 12 Aus- und Weiterbildungsbeiträge sowie Beiträge an die Qualitätsentwicklung

- ¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

Bst. a: Durch Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Personals verschiedener Betreuungsformen leistet der Kanton einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität. Wie bis anhin soll für Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, der Besuch bestimmter, durch das zuständige Amt festgelegter Weiterbildungskurse subventioniert werden. Bst. b: Siehe Kommentar zu lit. a. Bst. c: Bisher ist für diese Einrichtungen nur eine Unterstützung der Weiterbildung vorgesehen. Neu ist vorgesehen, den Einrichtungen auch Ausbildungsbeiträge für die Berufsausbildung der beruflichen Grundbildung (insb. EFZ Fachperson Betreuung) und tertiären Ausbildungen (u.a. HF Kindheitspädagogik) für Personal in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen im Schulbereich auszurichten. Die Beiträge schaffen einen zusätzlichen Anreiz für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in den Einrichtungen und tragen damit zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und dem Erhalt des Betreuungsangebots bei. Mit den Beiträgen wird ein Teil des beträchtlichen Personalaufwands für die Ausbildung und Begleitung des Berufsnachwuchses entschädigt.

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c;
- c. die Aus- und Weiterbildung des Personals, das in Kindertagesstätten und in Tagesstrukturen im Schulbereich tätig ist.

² Der Kanton kann Beiträge an Projekte zur Qualitätsentwicklung an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a-c gewähren.

Der Kanton wird ermächtigt, auf Gesuch hin Beiträge zu leisten, welche nachweislich der Qualitätsentwicklung dienen. Hierbei ist insbesondere an eine Kostenbeteiligung bei der Zertifizierung mit Qualitätslabeln zu denken, welche eine höhere Prozess-, Orientierungs- und Strukturqualität im Sinne des Kindeswohls fördern. Im Kita-Bereich steht hierbei das seit 2013 schweizweit bestehende Qualitäts-Label «QualiKita» im Fokus. Zudem soll der Kanton die Möglichkeit haben, weitere Projekte zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

§ 13 Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 5. Noch bis Ende 2026 kann für neu geschaffene Betreuungsplätze ein Gesuch für Finanzhilfen (Anschubfinanzierung) an den Bund gestellt werden. Im geltenden FEB-Gesetz ist geregelt, dass der Kanton diese Aufgabe übernimmt, falls diese Bundesgelder entfallen. Diese Regelung soll beibehalten werden, zumal es nach wie vor gewisse Lücken im Angebot gibt (insbesondere im Oberbaselbiet und im schulergänzenden Bereich). Ohne gezielte, befristete finanzielle Unterstützung ist der Ausbau von Betreuungsplätzen erfahrungsgemäss stark erschwert, da ein kostendeckender Betrieb in den ersten beiden Betriebsjahren in vielen Fällen nicht möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Der Kanton soll selbst bestimmen können, wie er die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen unterstützen will. Die Regelung soll auf Verordnungsstufe erfolgen, zusätzlich sollen bei Bedarf Richtlinien erstellt werden.

5 Beiträge für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

§ 14 Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a.

Die Beitragsberechtigung umfasst alle Angebote gemäss § 2. Ausgenommen sind die weiteren Betreuungsformen, die von Gemeinden anerkannt werden können. Wie für alle anderen Kinder, gilt auch für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf kein Rechtsanspruch für die Betreuung in einem Angebot.

² Voraussetzung ist, dass der Kanton, gestützt auf eine Abklärung einer von ihm bestimmten Fachstelle, den erhöhten Betreuungsbedarf feststellt. Dabei legt diese die Bedarfsstufe fest.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Damit der Betreuungsbedarf einheitlich und fachgerecht abgeklärt werden kann, benötigt es eine geeignete Fachstelle. Dies gilt sowohl für den Frühbereich als auch für Kinder im Schulalter. Bei Bedarf sollen mehrere geeignete Fachstellen bestimmt werden können. Im Frühbereich sind die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung für die Aufgabe geeignet (gemäss Pilotprojekt KITAplus). Der erhöhte Betreuungsaufwand kann gemäss Abklärungsergebnis der Fachstelle in mehreren definierten Bedarfsstufen festgelegt werden (erhöhter Betreuungsfaktor) und umfasst bei Bedarf auch weitere Personalkosten, die über die höchste definierte Bedarfsstufe hinausgehen. Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Beiträge gemäss dem Abklärungsergebnis. Dem Antrag beigelegt werden muss die Bestätigung des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand leisten zu können.

³ Die Mehrkosten umfassen die Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.

Den Angeboten entsteht Aufwand für die Planung und Umsetzung der fachgerechten Betreuung, inklusive Koordination mit allen Beteiligten. Dieser Aufwand wird dem Angebot mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Der Pauschalbeitrag wird in der Verordnung festgelegt. Zum erhöhten Betreuungsaufwand: vgl. Kommentar zu Abs. 2. Die fachliche Begleitung sichert die fachliche Unterstützung des Angebots, damit die Betreuung gemäss dem Bedarf des Kindes erfolgen kann.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich an den pauschalen Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots gemäss dem Subventionierungsmodell für familienergänzende Kinderbetreuung der gemäss § 9 zuständigen Gemeinde.

Die Kostenaufteilung des Koordinationsaufwandserfolgt gemäss dem Subventionierungsmodell der Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Kosten tragen und dafür je nach Regelung der Gemeinde Beiträge erhalten.

⁵ Der Kanton trägt die Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.

Der Kanton trägt diese Kosten vollumfänglich.

⁶ Bei Angeboten gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a kann der Kanton zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge gemäss Abs. 4 und 5 festlegen.

Für Tagesfamilien, die sich nicht einer Tagesfamilienorganisation anschliessen können, kann der Kanton zur Qualitätssicherung zusätzliche Bestimmungen festlegen. Dies kann beispielsweise die vertiefte Prüfung der Eignung für den Bedarf des Kindes umfassen.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

6 Aufgabenteilung und Vollzug betreffend Betreuungsbeiträge

§ 15 Gesuche

¹ Erziehungsberechtigte können Gesuche um Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei ihrer Gemeinde oder bei von der Gemeinde ermächtigten Dritten einreichen.

Ansprechstelle für Erziehungsberechtigte für die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung soll nur eine Stelle sein. Da der Berechnungsaufwand für die Gemeindebeiträge wegen der Anknüpfung an die Einkommenshöhe aufwendiger ist als die Berechnung des einkommensunabhängigen Kantonsbeitrags, und die Gemeinden weitgehend Regelungsautonomie bezüglich ihrer FEB-Subventionen beibehalten, sind diese sinnvollerweise auch für die Berechnung der Beiträge inkl. der Kantonsbeiträge zuständig. Dies gilt auch für die Beiträge für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf.

² Die Gemeinde entscheidet über die Anspruchsberechtigung und die Beitrags Höhe der kommunalen und gegebenenfalls der kantonalen Beiträge mittels einer Verfügung.

Die Beiträge von Kanton und Gemeinden sollen grundsätzlich in einer einzigen Verfügung an die Erziehungsberechtigten verfügt werden. Bei Bedarf kann eine Gemeinde eine zusätzliche Verfügung für den kommunalen Beitrag an die Koordinationskosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf erlassen. Ausgenommen von der Verfügung der Gemeinden sind die kantonalen Beiträge an den erhöhten Betreuungsbedarf gemäss § 14.

³ Der Kanton überprüft regelmässig die korrekte Ausrichtung von Kantonsbeiträgen durch die jeweilige Gemeinde. Er kann der Gemeinde Weisungen erteilen.

Der Absatz konkretisiert die Aufsichtsfunktion des Kantons in Fällen, in denen Gemeinden kantonale Gelder im Auftrag oder im Namen des Kantons ausrichten. Er stellt sicher, dass die Verwendung und Auszahlung der Mittel kantonalen Vorgaben entspricht und die Gemeinden die Beiträge sachgerecht und rechtskonform verfügen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Kanton nicht nur Anspruch auf Einsicht und Kontrolle der kommunalen Verfügungen hat, sondern im Bedarfsfall auch Weisungen erteilen kann, um eine einheitliche Rechtsanwendung und eine zweckmässige Verwendung der Kantonsbeiträge sicherzustellen. Der Absatz dient damit der Konfliktprävention und Klärung von Zuständigkeiten: Er schafft ein Instrument, um allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung oder Höhe von Auszahlungen ohne formelles Verfahren zu klären.

⁴ Der Kanton entscheidet über die Kostentragung gemäss § 14 Abs. 5 mittels einer Verfügung.

Eine Ausnahme zur Aufgabenteilung und zum Vollzug stellen Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand dar. Der erhöhte Betreuungsaufwand wird durch eine indizierende Stelle des Kantons bzw. in Kantonshoheit festgestellt. Daher ist es auch Aufgabe des Kantons, die dazugehörige Verfügung zu erstellen. Diese wird den Gemeinden dann als Grundlage zur Ausrichtung einer allfälligen Beteiligung an den Koordinationskosten zur Kenntnis gegeben. Der Ablauf wird in der Verordnung festgelegt.

⁵ Die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Monat nach Einreichung des Gesuchs. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bleibt vorbehalten.

§ 16 Jährliche Neuberechnung

¹ Die Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden jährlich anhand der aktuellen Verhältnisse neu berechnet.

Damit ist sichergestellt, dass die Beiträge jeweils an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten angepasst sind.

² Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 17 Meldepflichten

¹ Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse sind von den Erziehungsberechtigten auch unterjährig der Gemeinde umgehend zu melden.

Zu den wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen zählen insbesondere der Betreuungsumfang, Anzahl Kinder im Haushalt, Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft, zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit und massgebendes Einkommen.

² Wesentliche Änderungen führen zu einer Neuberechnung des Anspruchs.

Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse führen auf jeden Fall zu einer Neuberechnung, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 10% unterscheidet. Es soll Gemeinden überlassen bleiben, ggf. auch bei geringeren Abweichungen eine Neuberechnung zu veranlassen. Dies wird in der Verordnung geregelt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsweg der Verfügung der Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹⁰⁾.

Da die Gemeinden für die Verfügungen von FEB-Beitragsberechtigungen zuständig sind, soll hier auch das Gemeindegesetz Anwendung finden. Der Rechtsweg für Verfügungen des Kantons richtet sich nach dem VwVG (SGS 175) und wird in der Verordnung zu diesem Gesetz genauer geregelt.

§ 19 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinden zahlen sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten aus.

Durch die Auszahlung aller FEB-Beiträge durch die Gemeinden und nicht durch Gemeinden und Kanton soll der administrative Prozess aus Sicht der Erziehungsberechtigten einheitlich, schlank und übersichtlich ablaufen. Zudem wird Verwaltungsaufwand eingespart, wenn nur eine Staatsebene zuständig ist. Die Gemeinden verfügen erinstanzlich und halten dabei auch die kantonalen Beiträge fest.

² Auf Gesuch der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder von anerkannten Tagesfamilienorganisationen können die Beiträge an diese direkt ausbezahlt werden.

Die Möglichkeit, Beiträge der öffentlichen Hand auf Gesuch hin direkt an die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung direkt auszubezahlen, besteht bereits heute in vielen Gemeinden und wird dann genutzt, wenn die Gefahr von missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Nutzung der FEB-Subventionen besteht.

³ Der Kanton verfügt die Vergütung des von ihm zu tragenden Anteils an den Beitragszahlungen an die jeweiligen Gemeinden, soweit die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

Wenn die Gemeinden den kantonalen Sockelbeitrag vorleisten sollen, können schnell hohe Kosten entstehen. Es muss daher für die Gemeinden möglich sein, den vorgeleisteten Betrag vom Kanton innerhalb kürzester Frist zurückerstattet zu bekommen. Zu prüfen ist unter Berücksichtigung der noch zu definierenden Prozesse eine Regelung, die es ermöglicht, dass dies innerhalb von maximal 30 Tagen oder sogar schon im Vorfeld respektive zeitgleich erfolgt. Die genauen Prozesse werden in der Verordnung geregelt.

⁴ Vorbehalten bleiben Auszahlungen gestützt auf § 14 Abs. 5 an die Leistungs-erbringenden.

⁵ Die Gemeinden regeln bezüglich Abs. 1 und 2 in einem Reglement, der Re-gierungsrat regelt bezüglich Abs. 3 die Einzelheiten in der Verordnung.

Die Regelung von Absatz 3 durch den Regierungsrat in einer Verordnung soll da-bei vorsehen, dass den Gemeinden zeitnah den kantonalen FEB-Beitrag erhalten. Wie dies genau geschieht, wird in der Verordnung definiert. Es soll jedoch verhin-dert werden, dass Gemeinden für Vorauszahlungen Kredite aufnehmen müssten.

§ 20 Rückerstattung

¹ Die Gemeinden fordern kommunale und kantonale Beiträge, die aufgrund un-wahrer Angaben über die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Famili-en- oder Einkommensverhältnisse, unrechtmässig bezogen worden sind, zu-rück. Sie können bis zu 5 % Zins von den Erziehungsberechtigten verlangen.

Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Grundes, spätestens 10 Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Beitrags.

Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.

³ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung beste-hen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.

§ 21 Datenschutz

¹ Der Kanton und die Gemeinden dürfen alle Personendaten über die Erzie-hungsberechtigten sowie ihre Kinder erheben, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung sowie die Administration der Beiträge notwendig ist.

Diese Regelung dient der Sicherstellung einer effizienten Umsetzung.

² Der Kanton und die Gemeinden sind berechtigt, Personendaten unter sich so-wie mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung auszutau-schen, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung und der Adminis-tration der Beiträge (inkl. Abrechnung zwischen Kanton und Gemein-den) notwendig ist.

Vgl. Kommentar zu Abs. 1.

³ Zwecks Führung von Statistiken zur familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Kanton die dazu notwendigen Daten erheben und auswerten. Er stellt diese dem Bund im Rahmen von dessen Vorgaben zur Verfügung.

Da der Bund den Kantonen künftig eventuell Vorgaben zur Führung von Statistiken zu FEB machen wird, ist es sinnvoll, zu dieser Thematik eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Dazu gehören auch benötigte Daten zur Klärung der Beitragsberechtigung.

§ 22 Weitere Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Im geltenden FEB-Gesetz ist die Information über die Angebote geregelt. Dies wird sinnvollerweise ergänzt durch die Information zu Beiträgen der öffentlichen Hand.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Tschudin
die Landschreiberin: Heer Dietrich